

Hygiene- und Schutzkonzept zur Durchführung der Jahreshauptversammlung der DLRG Ortsgruppe Forst (Stand: 14.11.2021)

1. Rahmeninformationen

- Datum der Durchführung: 20.11.2021
- Örtlichkeit: Alex-Huber-Forum (Waldseehalle Forst)
- Bezeichnung der Veranstaltung: Jahreshauptversammlung DLRG Ortsgruppe Forst

2. Grundlage

Grundlage dieses Hygiene- und Schutzkonzepts ist die aktuelle Fassung der Verordnung der Landesregierung BW über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO). Das Hygienekonzept ist bis auf weiteres gültig.

3. Verarbeitung von Kontaktdaten

Von Personen, die an der Veranstaltung teilnehmen, werden gemäß §8 Absatz 1 CoronaVO folgende Kontakt- und Aufenthaltsdaten verarbeitet:

- Vorname
- Nachname
- Anschrift
- Telefonnummer
- Zeitraum der Anwesenheit.

Zur Dokumentation der Kontaktdaten wird ein Formular (siehe Anhang) verwendet. Die erforderlichen Kontaktdaten werden von einer an der Veranstaltung teilnehmenden Person nur erhoben, soweit diese nicht bereits bekannt sind. Die Kontakt- und Aufenthaltsdaten werden ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§16 und 25 des Infektionsschutzgesetzes erhoben und gespeichert sowie vier Wochen nach dem Veranstaltungstermin gelöscht.

4. Test-, Impf- oder Genesenennachweis

Für eine Teilnahme an der Veranstaltung ist ein Test-, Impf- oder Genesenennachweis erforderlich. Als Testnachweis ist bei Vorherrschen der Warnstufe ein PCR-Test mit negativem Testergebnis erforderlich; dieser darf nicht älter als 48 Stunden sein. Bei Vorherrschen der Alarmstufe ist ausschließlich ein Impf- oder Genesenennachweis als Zutrittsvoraussetzung zugelassen.

Wenn der Nachweis ausreicht, um nach der zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden Corona-Verordnung den Zutritt zu gewähren, wird dokumentiert, dass ein ausreichender Nachweis vorgelegt wurde und welche Person ihn geprüft hat. Die Überprüfung von Test-, Impf- oder Genesenennachweisen und deren Dokumentation erfolgen aufgrund §6 CoronaVO. Die Dokumentation der Prüfung wird gemeinsam mit den Kontakt- und Aufenthaltsdaten vier Wochen nach dem Veranstaltungstermin gelöscht.

Ausgenommen von der PCR-Testpflicht (Warnstufe) bzw. dem Zutritts- und Teilnahmeverbot (Alarmstufe) sind:

- Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen,
- Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (hier ist ein entsprechender ärztlicher Nachweis vorzuzeigen),
- Personen, für die es keine allgemeine Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) gibt,
- Schwangere und Stillende, da es für diese Gruppen erst seit dem 10. September 2021 eine Impfempfehlung der STIKO gibt.

Diese Personen müssen in beiden Stufen einen negativen Antigen-Schnelltest vorlegen.

Kinder bis einschließlich fünf Jahre und Kinder, die noch nicht eingeschult sind, sind generell in allen Stufen von der Testpflicht bzw. dem Zutritts- und Teilnahmeverbot ausgenommen.

Schülerinnen oder Schüler einer Grundschule, eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule müssen keinen Testnachweis vorlegen. Da sie regelhaft zwei Mal (PCR-Test) bzw. drei Mal (Schnelltest) pro Woche in der Schule getestet werden, reicht die Vorlage des Schülersausweises, einer Schulbescheinigung, einer Kopie des letzten Jahreszeugnisses, eines Schüler-Abos oder eines sonstigen schriftlichen Nachweises der Schule. Schülerinnen und Schüler sind in der Alarmstufe ebenfalls von 2G ausgenommen.

Für alle Personen ab null Jahren mit typischen COVID-19-Symptomen gilt weiterhin ein generelles Zutritts- und Teilnahmeverbot.

5. Betretungsverbot

Ein Betretungsverbot für Räumlichkeiten der Waldseehalle Forst besteht für Personen, die:

- Erkältungssymptome oder Anzeichen einer Atemwegserkrankung aufweisen (wie z.B. Husten, Halsschmerzen, Fieber oder Atemnot sowie Geruchs- und/oder Geschmacksstörungen),
- eine erforderliche Erhebung ihrer Kontakt- und Aufenthaltsdaten ganz oder teilweise verweigern,
- keine medizinische Maske tragen, obwohl dies nach Nummer 7 geboten ist,
- keinen geeigneten Test-, Impf- oder Genesenennachweis erbringen,
- Kenntnis von einem eigenen Kontakt zu Corona-Infizierten haben, wenn seit diesem Kontakt weniger als 14 Tage vergangen sind und nach Maßgabe der Vorgaben des Robert-Koch-Instituts (abrufbar unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html) wegen dieses Kontakts als enge Kontaktpersonen einzustufen sind,
- einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Virus SARS-CoV-2 unterliegen,
- sich nach der Verordnung des Sozialministeriums zur Absonderung von mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren haushaltsangehörigen Personen nach einem positiven Schnell- oder Selbsttest auf dieses Virus einem PCR-Test zu unterziehen haben.

6. Mindestabstand 1,5 Meter

Grundsätzlich ist in den Räumlichkeiten der Waldseehalle Forst ein Mindestabstand von 1,5 Meter zu anderen Personen einzuhalten.

7. Mund-Nasen-Schutz (medizinische Maske)

Beim Aufenthalt in der Waldseehalle Forst ist grundsätzlich eine medizinische Maske (OP-Maske, FFP2, KN95) im Sinne der Corona-Verordnung (künftig: Maske) als Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Ausnahmen von der Maskenpflicht sind folgende:

- Die Ausnahme von der Maskenpflicht gilt insbesondere für Redner auf der Bühne, da hier der Mindestabstand zu anderen Anwesenden gewährleistet ist.
- Während der Getränke- und Nahrungsaufnahme und an den Sitzplätzen besteht keine Maskenpflicht. Es ist jedoch der Mindestabstand einzuhalten, soweit dies möglich ist.
- Grundsätzlich finden die in der aktuellen Corona-Verordnung aufgeführten Ausnahmen von der Maskenpflicht Anwendung.
- Kinder bis einschließlich fünf Jahre sind weiterhin von der Maskenpflicht befreit.

8. Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen

Zur Handdesinfektion steht im Eingangsbereich ein Desinfektionsmittelspender, der vor Betreten der Halle zu benutzen ist. Die Nies- und Hust-Etikette ist einzuhalten (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch). Von Umarmungen und Händeschütteln ist abzusehen. Es stehen ausreichend Toiletten- und Waschgelegenheiten, Hygienespender und Einmalhandtücher zur Verfügung. Eine regelmäßige und ausreichende Lüftung der Waldseehalle Forst ist durch die Lüftungsanlage gewährleistet.

Forst, 14.11.2021

gez. Sebastian Bellm
(1. Vorstand DLRG OG Forst)